

# RS Vwgh 1996/3/20 95/21/1112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1996

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §32;

AVG §71 Abs1;

FrG 1993 §54 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/23 94/18/0282 1

## Stammrechtssatz

Durch die in § 54 Abs 2 FrG 1993 festgelegte zeitliche Einschränkung dahin, daß ein Antrag nach dieser Bestimmung "nur während des Verfahrens ... eingebracht werden (kann)", wird keine verfahrensrechtliche Frist normiert, weil solche Fristen von vornherein nach Zeitmaßen bestimmte Zeiträume sind, was hier gerade nicht zutrifft. Mangels Vorliegens einer verfahrensrechtlichen Frist fehlt es vorliegend an der gemäß § 71 Abs 1 AVG wesentlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungsantrages, nämlich der Versäumung einer Frist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995211112.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>